

Risikoanalyse-Vorlage für den Einkauf

LkSG-konforme Lieferanten-Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Version 1.0 — Stand April 2026

Herausgegeben von Ovenca GmbH, basierend auf der produktiv eingesetzten Methodik unserer E-Procurement-Plattform (seit 2014 bei Lanxess im Einsatz).

Diese Vorlage ersetzt keine juristische Beratung und keinen unternehmensspezifischen Compliance-Prozess. Sie dient als strukturierter Ausgangspunkt für Einkaufsorganisationen, die ihre LkSG-Risikoanalyse aufsetzen oder revidieren.

1. Zweck und Anwendungsbereich

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen seit 1. Januar 2023 (ab 3.000 Mitarbeitenden) beziehungsweise 1. Januar 2024 (ab 1.000 Mitarbeitenden), menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der eigenen Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu mitigieren.

Die Risikoanalyse ist das Herzstück dieser Pflicht. Sie muss einmal jährlich durchgeführt und anlassbezogen aktualisiert werden — zum Beispiel bei neuen Lieferantenbeziehungen, veränderten Risikolagen oder substantiierten Hinweisen (§ 6 LkSG).

Diese Vorlage deckt den Einkaufsanteil ab: die Bewertung direkter Lieferanten (Tier 1) und — anlassbezogen — mittelbarer Lieferanten (Tier 2+). HR-, Produktions- und Logistikrisiken im eigenen Geschäftsbereich werden hier nicht behandelt.

2. Methodik im Überblick

Die Risikoanalyse folgt drei Schritten:

Schritt 1 — Abstrakte Risiken erfasst die inhärenten Risiken pro Warengruppe, Beschaffungsland und Branche. Sie erfolgt einmal jährlich flächendeckend über alle Lieferanten.

Schritt 2 — Konkrete Risiken vertieft die Bewertung für Hochrisikolieferanten aus Schritt 1. Hier fließen individuelle Informationen ein: Audits, Selbstauskünfte, Beschwerden, Medienberichte.

Schritt 3 — Priorisierung & Maßnahmen ordnet die bewerteten Risiken, leitet Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ab und dokumentiert den Prozess prüfungssicher.

Die Methodik ist kompatibel mit dem BAFA-Handreichungsstandard (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) und greift auf etablierte Referenzen zurück: ITUC Global Rights Index für Arbeitnehmerrechte, Transparency International CPI für Korruption, UNEP Environmental Performance Index für Umweltlagen.

3. Schritt 1 — Abstrakte Risikoanalyse

3.1 Datenbasis zusammenstellen

Erforderliche Grunddaten pro Lieferant:

Unternehmensstammdaten mit Rechtsform, Sitz und Produktionsstandorten. Bezogene Warengruppen oder Dienstleistungen in der im eigenen Unternehmen gepflegten Materialgruppensystematik. Einkaufsvolumen der letzten 12 und 24 Monate. Kritikalität der Lieferbeziehung aus Einkaufssicht (Single Source, strategische Bedeutung, Substituierbarkeit).

3.2 Scoring-Matrix abstrakte Risiken

Jede der folgenden Dimensionen wird auf einer Skala von 1 (niedrig) bis 4 (sehr hoch) bewertet. Die Summe ergibt den abstrakten Risikoscore.

Dimension A — Länderrisiko (Produktionsland, nicht Vertriebsland). Bewertung anhand ITUC Global Rights Index und Transparency CPI. Länder wie Deutschland, Österreich, Schweiz, Dänemark oder Niederlande liegen typischerweise bei 1. Länder wie Türkei, Brasilien, Mexiko oder Indien typischerweise bei 3. Länder wie Bangladesch, Myanmar oder Demokratische Republik Kongo bei 4.

Dimension B — Branchenrisiko. Branchenspezifische Risikolage anhand BAFA-Branchenprofilen und OECD-Sektor-Leitfäden. Beispiele für typische Einstufungen: Büromaterial, Dienstleistungen, Software bei 1. Chemie, Pharma-Vorprodukte, Elektronik bei 2 bis 3. Textil, Bergbau, Agrarrohstoffe bei 4.

Dimension C — Warengruppenrisiko. Bezieht sich auf spezifische LkSG-Tatbestände je Warengruppe. Cobalt, Zinn, Wolfram, Tantal (Konfliktminerale): 4. Palmöl, Kaffee, Kakao: 3 bis 4. IT-Hardware mit Lieferkette in Südostasien: 3. Dienstleister in der EU: 1.

Dimension D — Einkaufsvolumen-Hebel. Lieferanten mit hohem Einkaufsvolumen oder strategischer Bedeutung bekommen einen höheren Hebel-Score, weil der Einfluss größer ist und Wirkung wahrscheinlicher. Über 5 Millionen Euro Jahresvolumen oder Single Source: 4. Unter 100.000 Euro Jahresvolumen und austauschbar: 1.

3.3 Schwellwerte für die Priorisierung

Summe aller vier Dimensionen (4 bis 16):

Bei einer Summe von 4 bis 7 ist das Risiko niedrig. Standard-Lieferantenpflege reicht; jährliche Überprüfung der Einstufung.

Bei einer Summe von 8 bis 11 ist das Risiko mittel. Zusätzliche Lieferanten-Selbstauskunft und dokumentierte Risikoerwägung.

Bei einer Summe von 12 bis 16 ist das Risiko hoch. Vertiefte konkrete Risikoanalyse nach Schritt 2 ist verpflichtend; eigene Präventionsmaßnahmen sind abzuleiten.

4. Schritt 2 – Konkrete Risikoanalyse

Für alle Lieferanten mit Risikoscore 12+ (und anlassbezogen für weitere Lieferanten) wird eine vertiefte Einzelbetrachtung durchgeführt.

4.1 Informationsquellen

Interne Quellen. Auditberichte (eigene Audits, zertifizierende Audits, Kundenaudits). Beschwerden aus dem internen Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG. Qualitätsreklamationen und Reklamationshistorie. Zahlungs- und Vertragsverhalten.

Externe Quellen. Lieferantenselbstauskünfte (Self-Assessment Questionnaire, typisch auf Basis BME-Musterfragebogen oder NQC SAQ). Branchenaudits (Sedex SMETA, amfori BSCI, SA8000, WRAP). Medien- und NGO-Monitoring (RepRisk, Integrity Next oder eigene Recherche). Geographische Risikolagen (aktuelle Konfliktlagen, Naturkatastrophen, politische Entwicklungen).

4.2 Vertieftes Scoring konkrete Risiken

Für jede der folgenden LkSG-Risikokategorien wird pro Lieferant auf der Basis der konkreten Informationsquellen bewertet, ob ein konkretes Risiko vorliegt. Die Kategorien folgen dem Katalog in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG.

Menschenrechtliche Risiken umfassen Kinderarbeit und Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1–2), Missachtung von Arbeitsschutz (Nr. 3), Vereinigungsfreiheit und Koalitionsrecht (Nr. 4), Ungleichbehandlung und Diskriminierung (Nr. 5), Vorenthalten eines angemessenen Lohns (Nr. 6) sowie Umweltschädigung mit Menschenrechtsbezug (Nr. 7–9).

Umweltbezogene Risiken umfassen Verstöße gegen das Minamata-Übereinkommen zu Quecksilber (§ 2 Abs. 3 Nr. 1), das Stockholmer Übereinkommen zu persistenten organischen Schadstoffen (Nr. 2) und das Basler Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Abfallverkehr (Nr. 3).

Pro Lieferant und pro Kategorie: Risiko vorhanden (ja/nein), Evidenz (Quelle + Datum), Schweregrad (niedrig/mittel/hoch), Wahrscheinlichkeit (niedrig/mittel/hoch), Einfluss des eigenen Unternehmens (niedrig/mittel/hoch).

4.3 Priorisierung nach Angemessenheitskriterien

Das LkSG verlangt eine Priorisierung nach Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG). Maßgeblich sind:

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit. Einflussmöglichkeit auf den Verursacher.
Typischerweise zu erwartende Schwere und Umkehrbarkeit der Verletzung.
Wahrscheinlichkeit des Eintritts.

In der Praxis: Ein konkretes Risiko “Zwangsarbeit bei einem Single-Source-Lieferant mit 3 Millionen Euro Jahresvolumen” schlägt ein konkretes Risiko “potenzielle Ungleichbehandlung bei einem austauschbaren 50.000-Euro-Lieferanten” — auch wenn beide Kategorien per Gesetz gleich bewertet werden.

5. Schritt 3 — Maßnahmenableitung

Aus der konkreten Risikoanalyse ergeben sich Pflichten (§ 6 Präventionsmaßnahmen, § 7 Abhilfemaßnahmen):

5.1 Präventionsmaßnahmen bei bekanntem Risiko

Vertragliche Zusicherungen (Code of Conduct, Auditrecht, Informationspflicht). Schulungen und Trainings beim Lieferanten. Vertiefte Audits (Vor-Ort oder Remote). Anpassung der Einkaufspraktiken (Preise, Lead Times, Volumen). Aufnahme in ein Lieferantenentwicklungsprogramm.

5.2 Abhilfemaßnahmen bei festgestellter Verletzung

Konkreter Maßnahmenplan mit Fristen. Intensivierte Überwachung der Abstellmaßnahmen. Eskalation bis hin zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung (als Ultima Ratio — das LkSG verlangt ausdrücklich, Beendigung nicht als erste Option).

5.3 Dokumentationsanforderungen

Jede Risikoeinstufung, jede Maßnahme und jede Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 7 Jahre (§ 10 Abs. 1 LkSG). Die Dokumentation muss BAFA-Prüfungen standhalten und Grundlage des jährlichen Berichts sein.

6. Praxis-Tabellen

6.1 Beispiel-Scoring (fiktiv) — 5 Lieferanten im Vergleich

Lieferant A — Büromaterial aus Deutschland — Jahresvolumen 80.000 Euro — austauschbar. Länderrisiko 1 plus Branchenrisiko 1 plus Warengruppenrisiko 1 plus Hebel 1 ergibt Summe 4 (niedrig).

Lieferant B — Chemikalien-Vorprodukt aus Indien — Jahresvolumen 2,5 Millionen Euro — Single Source. Länderrisiko 3 plus Branchenrisiko 3 plus Warengruppenrisiko 3 plus Hebel 4 ergibt Summe 13 (hoch). Konkrete Analyse verpflichtend.

Lieferant C — IT-Dienstleister aus Polen — Jahresvolumen 500.000 Euro — austauschbar. Länderrisiko 1 plus Branchenrisiko 1 plus Warengruppenrisiko 1 plus Hebel 2 ergibt Summe 5 (niedrig).

Lieferant D — Elektronik-Komponenten aus Malaysia — Jahresvolumen 1,2 Millionen Euro — bedingt austauschbar. Länderrisiko 3 plus Branchenrisiko 3 plus Warengruppenrisiko 3 plus Hebel 3 ergibt Summe 12 (hoch). Konkrete Analyse verpflichtend.

Lieferant E — Laborgeräte aus den USA — Jahresvolumen 300.000 Euro — austauschbar. Länderrisiko 2 plus Branchenrisiko 2 plus Warengruppenrisiko 1 plus Hebel 2 ergibt Summe 7 (niedrig).

6.2 Abstrakte Länder-Risikogruppen (Auszug, Stand 2026)

Niedrigrisiko (Score 1): Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island.

Mittelrisiko (Score 2): Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, USA, Kanada, Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland.

Erhöhtes Risiko (Score 3): Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Türkei, Mexiko, Brasilien, Indien, Vietnam, Thailand, Malaysia, Südafrika.

Hochrisiko (Score 4): Bangladesch, Pakistan, Myanmar, Kambodscha, Demokratische Republik Kongo, Äthiopien, Sudan, Nigeria, Usbekistan, Turkmenistan.

Diese Einstufung ist nicht statisch. Bewertungsgrundlage ist die jährliche Aktualisierung anhand ITUC Global Rights Index, Freedom House Index, Transparency CPI und BAFA-Länderberichte.

6.3 Branchen-Risikoraster (Auszug)

Niedrig: professionelle Dienstleistungen innerhalb EU, Software, Forschungseinrichtungen, Versicherungen.

Mittel: Automotive, Maschinenbau, Pharma-Endprodukte, Lebensmittelverarbeitung in EU, Medizintechnik.

Hoch: Textilherstellung, Rohstoffgewinnung (Bergbau, Erdöl), Agrarrohstoffe, Elektronikfertigung in Hochrisikoländern, Baugewerbe in Hochrisikoländern.

7. Integration in die Einkaufsprozesse

Eine Risikoanalyse, die einmal pro Jahr in einer Excel-Tabelle stattfindet, erfüllt die Mindestanforderung — aber sie bleibt Theater. Wirksame LkSG-Compliance entsteht erst, wenn die Risikoinformation in jedem Beschaffungsvorgang präsent ist.

In einer Einkaufsplattform wie Ovenca sieht das so aus: Jeder Lieferant trägt seinen Risikoscore als Attribut. Warengruppen sind mit Risikoprofilen verknüpft. Bei der

Bestellauslösung warnt das System, wenn ein Hochrisiko-Lieferant betroffen ist. Auditberichte und Selbstauskünfte sind am Lieferantensatz hinterlegt und prüfungssicher datiert. Der BAFA-Bericht lässt sich aus dem System heraus generieren.

Dieser integrierte Ansatz ist kein nice-to-have. Er ist die einzige Form, in der der Einkauf seine LkSG-Pflichten skalierbar erfüllen kann, ohne dass Compliance zur Schattenorganisation neben dem Tagesgeschäft wird.

8. Checkliste vor dem Abschluss der Risikoanalyse

Haben Sie alle direkten Lieferanten (Tier 1) in die abstrakte Risikoanalyse einbezogen? Die Jährlichkeits-Pflicht gilt flächendeckend.

Ist die Bewertung der abstrakten Risiken nachvollziehbar dokumentiert (wer, wann, auf welcher Datengrundlage)?

Wurden alle Hochrisiko-Lieferanten einer konkreten Risikoanalyse unterzogen? Wenn nein: Begründung dokumentiert?

Sind für jedes identifizierte konkrete Risiko Präventions- oder Abhilfemaßnahmen definiert und terminiert?

Gibt es eine Freigabe durch den oder die Menschenrechtsbeauftragte (§ 4 Abs. 3 LkSG)?

Ist das Ergebnis in den jährlichen BAFA-Bericht (§ 10 Abs. 2 LkSG) eingeflossen?

Ist die nächste Überprüfung terminiert (jährlich plus anlassbezogen)?

9. Weiterführende Ressourcen

Gesetzestext: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2959.

BAFA-Handreichungen: Handreichung zur Risikoanalyse nach dem LkSG (aktuelle Fassung unter [bafa.de](https://www.bafa.de)).

Referenzstandards: OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. IOAS und SA8000 als Audit-Standards.

BME und DIHK: Branchenspezifische Leitfäden und Muster-Selbstauskünfte.

EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD): Stand April 2026 in Umsetzung — erweitert den LkSG-Rahmen schrittweise ab 2027.

10. Über Ovenca

Ovenca GmbH ist Anbieter einer ERP-agnostischen E-Procurement-Plattform für mittelständische Konzerne und Industrieunternehmen. Die Plattform wird seit 2014 produktiv bei Lanxess eingesetzt und deckt indirekten Einkauf, Katalog-Management, Lieferantenportal und Compliance-Dokumentation in einem konsolidierten System ab.

Unsere LkSG-Funktionen sind kein Add-on, sondern Teil der Kern-Plattform: Risikoanalyse-Workflow, Lieferanten-Scoring, Audit-Dokumentation und BAFA-Reporting greifen in die täglichen Beschaffungsvorgänge ein — ohne dass Compliance zur separaten Insellösung werden muss.

Mehr Informationen: <https://www.ovenca.com/lieferkettengesetz-software>

Kontakt für eine unverbindliche Bedarfsanalyse: kontakt@ovenca.com

© 2026 Ovenca GmbH. Diese Vorlage darf für interne Zwecke frei verwendet, kopiert und angepasst werden. Eine gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung unter anderem Namen ist nicht gestattet.